



Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern · Morlauterer Str. 20 · 67657 Kaiserslautern

Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein
 Fachbereich 2-
 Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen
 z. Hd. Frau Graff
 Bergstraße 2
 67752 Wolfstein



Ihre Nachricht:
 vom 16.01.2024
 Az.: FB2/610-13/053/
 0010.004

Unser Zeichen:
 (bitte stets angeben)
 BPlan 06/24 - IV 40

Ansprechpartner(in):
 Lars Brenk
 E-Mail:

Lars.Brenk@lbm-
 kaiserslautern.rlp.de

Durchwahl:
 +49 631 3631 4440
 Fax:

+49 261 29141 8313

Datum:
 27. Februar 2024

Stellungnahme zum Bebauungsplan für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage „Höhninger Heck und Platte“ der Ortsgemeinde Kreimbach-Kaulbach (B 270, L 370)

Hier: Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

von Seiten unserer Dienststelle bestehen aufgrund der uns vorgelegten Planungsunterlagen gegen den hiesigen Bebauungsplan keine grundsätzlichen Bedenken.

Eine abschließende Stellungnahme ist zum derzeitigen Verfahrensstand jedoch nicht möglich.

Planvorhaben:

Durch den vorliegenden Bebauungsplan soll Baurecht für die Errichtung eines Solarparks (PV-FFA) geschaffen werden.

Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Kaulbach in der Ortsgemeinde Kreimbach-Kaulbach (Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein, Landkreis Kusel).

Die Entfernung der PV-FFA zur B 270 bzw. zur L 370 beträgt mehr als 500 m, sodass die straßenrechtlich zu beachtenden Abstände gem. § 9 FStrG bzw. §§ 22 und 23 LStrG RLP nicht einschlägig sind.

Erschließung:

In der Begründung wird dargelegt, dass die verkehrliche Erschließung über angrenzende Wirtschaftswegen erfolgen soll, die im weiteren Verlauf in die L 370 einmünden. Die genaue Erschließung des Bebauungsplangebiets soll im weiteren Verfahren ergänzt werden (vgl. Punkt G.3.).

Besucher:
 Morlauterer Str. 20
 67657 Kaiserslautern

Fon: 0631 / 3631-0
 Fax: 0631 / 3631-4020
 Web: lbm.rlp.de

Bankverbindung:
 Rheinland-Pfalz Bank
 (LBBW)
 IBAN:
 DE23600501017401507624
 BIC: SOLADEST600

Geschäftsführer:
 Franz-Josef Theis
 Stellvertreter:
 N.N.



Rheinland-Pfalz

Folglich ist eine abschließende Beurteilung der Erschließungssituation zum jetzigen Zeitpunkt und damit einhergehend die Abgabe einer abschließenden Stellungnahme unsererseits nicht möglich.

Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass es sich bei Zufahrten zu klassifizierten Straßen außerhalb von Ortsdurchfahrten um Sondernutzungen i. S. d. §§ 43 i. V. m. 41 ff. LStrG RLP bzw. §§ 8 f. FStrG handelt, die unserer Erlaubnis bedürfen. Es wäre folglich ein Antrag auf Erteilung einer solchen Sondernutzungserlaubnis beim LBM Kaiserslautern zu stellen.

Des Weiteren:

Etwaige Zufahrten zu klassifizierten Straßen sind entsprechend zu beschildern.

In Bezug auf die zu erwartenden Baustellen-/Schwerverkehre und Sondertransporte im Zusammenhang mit der Errichtung der Anlage sind uns im Rahmen der noch folgenden Verfahren zur Schaffung des Baurechts, rechtzeitig vor Baubeginn, die geplanten Fahrtrouten zur Prüfung vorzulegen. Hierdurch soll bereits im Vorfeld möglichen Problemen, welche sich durch die Baustellenverkehre für die klassifizierten Straßen in unserem Zuständigkeitsbereich ergeben könnten, entgegengewirkt werden können.

Evtl. benötigte Schleppkurven (Eckausrundungen) sind nach Inbetriebnahme der Anlage grundsätzlich auf dem Straßengrundstück in den ursprünglichen Zustand zu versetzen (Bankett, Entwässerungsmulde etc.).

Diese Rückbauverpflichtung gilt für alle baulichen Veränderungen an Straßenbestandteilen, die im Zuge der Baumaßnahme umgesetzt werden (z. Bsp. Rückbau von Kurvenaufweitungen).

Wir weisen darauf hin, dass vom Antragsteller Beschädigungen an den öffentlichen Straßen (Fahrbahnen, Bankette, Entwässerungseinrichtungen etc.) in unserem Zuständigkeitsbereich (Definition siehe §§ 1 ff. LStrG RLP / FStrG) und deren Straßenausstattung (Schutzplanken, Verkehrszeichen, etc.), die bedingt durch den Bau und den Betrieb der Anlagen entstehen können, grundsätzlich, ggfls. auch durch präventive Maßnahmen, zu vermeiden sind. Sollten dennoch Schäden im Zuge dieser Straßen auftreten, insbesondere während der Bauphase beim Einsatz von Schwerverkehr, sind diese vom Antragsteller umgehend zu beseitigen bzw. dem Straßenbaulastträger zu ersetzen. Je nach Schadensbild kann dies auch eine ggfls. umfangreiche, großflächige und eine evtl. substantielle Sanierung (Erneuerung) der Straße zur Folge haben.

Den Umfang der erforderlichen Sanierungsarbeiten legt der Straßenbaulastträger fest.

Sofern Verkehrsbehinderungen, insbesondere während der Bauphase im Zuge der klassifizierten Straßen zu erwarten sind, ist die örtlich zuständige Verkehrsbehörde und ggfls. die Polizei hinsichtlich der erforderlichen verkehrsrechtlichen Maßnahmen zu hören (Auch dann, wenn z. B. auf Grund eines geringen Straßenquerschnitts kurzfristige Vollsperrungen zur Abwicklung des Baustellenverkehrs notwendig werden.).

Wir weisen ferner darauf hin, dass Schwer- u. Großtransporte Ausnahmegenehmigungen nach §§ 29 Abs. 3 und 46 Abs. 1 StVO bedürfen.

Die Verkehrssicherheit darf unter keinen Umständen durch z.B. Ablenkung, Blendeinwirkungen bzw. Reflexionen der PV-FFA gefährdet werden.

Wir sind am weiteren Verfahren (vor allem in Bezug auf die verkehrliche Erschließung des Plangebietes) unbedingt zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Klaus-Dieter Schmid